

**Ölmühle S'KÜRBISKERNDL**  
**Fam. Schmid**  
**Drauchen 6**  
**A-8492 Halbenrain**

---

Bundesministerium für Gesundheit  
Abteilung II/B/13  
Lebensmittelrecht, -sicherheit und -qualität  
Radetzkystrasse 2  
A-1030 Wien

Drauchen, 22. Mai 2014

Betrifft: Einspruch zum vorliegenden Entwurf Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden

Sehr geehrtes Bundesministerium für Gesundheit als einbringende Stelle dieses Bundesgesetzes, sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den letzten Tagen bekannt wurde, besteht ein Entwurf für eine Neuauflage des Biodurchführungsgesetzes, jetzt als Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz bezeichnet, in dem neben der Biokontrolle auch die Kontrolle der unter Schutz gestellten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Spezialitäten geregelt werden sollen.

Gegen diesen in die Begutachtung gegangenen Gesetzesentwurf und gegen dieses Vorblatt mit den Erläuterungen erhebt die Ölmühle Schmid, seit 1802 als am längsten durchgehend arbeitender Erzeugerbetrieb von Steirischem Kürbiskernöl in der geschützten Region in vollem Umfang Einspruch und erklärt zugleich die Kontrolle der Unterschutzstellungen zur Nichtigkeit.

Als Begründung für den Einspruch gegen den Gesetzesentwurf führen wir nachstehenden Sachverhalt an:

Die Ölmühle Schmid bürgt mit ihrem Namen für höchste Qualität und erfüllt die Bestimmungen von EU-Gesetz und EU-Verordnung zu 100% mit einer 100% Kontrolle und versieht ihre Aussagen mit einer eidesstattlichen Erklärung.

Die Unterschutzstellung hat folgende Bedeutung:

1. Die EU hat den Agrarrohstoff für Lebensmittel unter Schutz gestellt mit der Besonderheit des Agrarerzeugnisses g.g.A. mit dem besonderen Schritt im Land wo der Rohstoff am längsten angebaut wird, aber nur die Besonderheit der Erzeugung von Steirischem

Kürbiskernöl g.g.A. verfügt über den Schutz. Der Anbau am Acker sowie die Abfüllung und Verpackung sind von der Besonderheit und somit vom Schutz ausgeschlossen.

In der DOOR-Datenbank ist nur das Steirische Kürbiskernöl g.g.A. eingetragen, das von den Gewerbebetrieben erzeugt wird und als handwerkliche Herstellung mit Zunft, als Maria Theresia Gewerbe und in den Herrschaftsgrundbüchern nachvollziehbar ist. Insbesondere ist das Steirische Kürbiskernöl g.g.A. überhaupt kein Urprodukt, was in der Urprodukteverordnung falsch dargelegt ist. Urprodukte können nicht unter Schutz gestellt werden, weil als Ausgangslage beim Steirischen Kürbiskernöl g.g.A. die Erzeugung durch eine gewerbliche Ölmühle ist und mehrere handwerkliche und maschinelle Eingriffe ausgeführt werden müssen. Beim Urprodukt bleibt die Hausverarbeitung in kleinem Rahmen beim Landwirt erhalten, das heißt eine Eigenverarbeitung ohne Verwendung von Gerätschaften und Anlagen wie beim Gewerbe. Weil man anlagengenehmigungspflichtig ist, hat man mit der Urprodukteverordnung nichts zu tun.

2. Insbesondere die Unterschutzstellung von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. ist ein reines Verfahren betrieben von einer Erzeugervereinigung oder einem Verein mit mindestens zwei Ölmühlen oder einer Ges.m.b.H. Bei der Unterschutzstellung muss eine Risikoanalyse und eine Risikobewertung durchgeführt werden und bei einer Unterschutzstellung von Erzeugern (Betriebsstätten) ist das Risiko nahezu Null, weil eine Erzeugerbetriebsstätte nicht abwandern kann und die Erzeugung jederzeit kontrolliert werden kann. Die EU hat im Zertifikat festgelegt, dass nur die Erzeuger den Namen Steirisches Kürbiskernöl tragen können.

Mit Datum 2. Juli 1996 wurde das Zertifikat der Europäischen Kommission mit der Bestätigung der Registrierung der Bezeichnung Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. vom Kommissar Hr. Franz Fischler unterschrieben mit dem Hinweis: *„Aufgrund dieser Registrierung darf die genannte Bezeichnung nur von Erzeugern verwendet werden, die in dem besonderen Anbaugebiet ansässig sind und die in dem Leistungsverzeichnis vorgegebenen Bedingungen einhalten.“* Hier kann man keine Spielerei betreiben, weil die Unterschutzstellung etwas Besonderes ist und im Urheberrechtsverfahren verankert ist. Wenn die Unterschutzstellung bei der Erzeugung von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. als Besonderheit von der EU gesehen wird, kann man nicht die Vermarktung unter Schutz stellen und Kürbiskerne mit dem Attribut g.g.A. versehen, weil rein nur die Erzeugung und die Produktionsstätte die Unterschutzstellung in Anspruch nehmen kann.

3. An der derzeitigen Situation Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. ist zu ersehen, dass von hinten bis vorne und von oben bis unten nichts passt und nichts funktioniert. Aber man präsentiert das Steirische Kürbiskernöl g.g.A. als Persilschein und in Wahrheit bestätigt das Patentamt den Einspruch der Ölmühle Schmid gegen den Antrag auf Änderung der bestehenden Spezifikation (eingereicht von der Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern Gen.m.b.H., Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser am 24.06.2009, veröffentlicht vom Patentamt am 21. Juni 2013) zu Recht und hat den Einspruch der Ölmühle Schmid nicht zurückgewiesen sondern stattgegeben. Aber der Hinweis vom Patentamt auf eine außeramtliche Einigung auf Seite 5 des Schreibens hat bei uns ein riesiges Erdbeben ausgelöst und nicht nur bei uns sondern auch in der EU die Alarmglocken läuten lassen und wir wussten was passiert war.

Hiermit müssen wir betonen, wir stehen mit heutigem Tag vor einem riesigen Scherbenhaufen Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. Die Vorgangsweise vom Patentamt haben wir nicht verstanden einerseits hat das Patentamt unseren Einspruch nicht

abgewiesen und andererseits bietet uns das Patentamt eine außeramtliche Einigung an, wo wir schlichtweg auf Verdacht einen Skandal orten. Von der österreichischen Vertretung in der EU haben wir ein Schreiben erhalten, in welchem das alte Unterschutzstellungsverfahren mit wohlervorbenem Recht bezeichnet wird. Danach ging es Schlag auf Schlag.

Das Patentamt antwortet auf unsere Anfrage, dass bei der seinerzeitigen Unterschutzstellung alles plausibel war, das Patentamt teilt uns auch schriftlich mit, dass eine Risikoanalyse im Patentamt nicht bekannt ist. Somit äußern wir den Verdacht, dass bei der Unterschutzstellung Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. alles schiefgelaufen ist, was nur schieflaufen kann.

Wir haben das Patentamt benachrichtigt, dass wir unseren Einspruch auf dem Gerichtsweg und mit der EU zusammen durchsetzen werden und wenn nötig auch die Staatengemeinschaft einschalten werden, weil hier einige Mitgliedsländer dabei sind, die viele Unterschutzstellungen haben und wir diese einbinden wollen. Es handelt sich hier zwar um ein nationales Verfahren, aber die Ölmühle Schmid fühlt sich hintergangen und schwer geschädigt. Wir äußern auch den Verdacht, dass man uns ausgenutzt hat, weil unsere Handwerkskultur mehr als 200 Jahre alt ist. Der Schaden, der uns erwachsen ist bewegt sich in zweistelliger Millionenhöhe.

4. Die Ölmühle Schmid war Betreiber für eine zweite Kontrollstelle in vollem Umfang und verfügt als Insider über gute Erfahrungen mit geschützten Herkunftsangaben und wenn es um die Erstellung eines Kontroll-Leitfadens geht. Aber für die Erstellung eines Kontroll-Leitfadens braucht man zuerst einen vernünftigen Konsens und eine Lösung wie man das Steirische Kürbiskernöl g.g.A. kontrolliert und nicht eine auf Verdacht schwindelige Angelegenheit. Man muss sich auch fragen wie das Steirische Kürbiskernöl jenseits der Mur zustande gekommen ist? Man führt in Slowenien die Bezeichnung Štajersko prekmursko bučno olje und schafft eine Durchführungsverordnung zur Eintragung Štajersko prekmursko bučno olje mit Übersetzungsverbot dieser Bezeichnung, was in der EU nicht erlaubt ist. Somit muss man sich weiterhin fragen, was hier vorgeht?

Danach haben wir unsere Marke angemeldet und wir haben zu einigen Stellen in der EU ein gutes Verhältnis und stehen auch im Schriftverkehr mit der EU.

Die Ölmühle Schmid ist ein traditionelles Kulturgut in der Erzeugung von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. und so wie die Ölmühle Schmid gute Erfahrungen hat, hat auch die EU gute Erfahrung.

Was wir in diesem Zusammenhang überhaupt nicht verstehen ist die Tatsache, dass man die EU nach Österreich hat kommen lassen und wenn man die Aussage: *„Die Erzeugergemeinschaft verfügte über ein verlässliches System zur Sicherstellung, dass ihr Erzeugnis mit g.g.A. gemäß der Produktspezifikation erzeugt und in Verbindung mit dem passenden Etikett und g.g.A.-Symbol vertrieben wurde.“* im Auditbericht liest, so läuten alle Glocken in der EU.

Wenn man den Schriftverkehr zwischen einigen Ämtern und dem Patentamt liest, passt diese Aussage über die Erzeugergemeinschaft überhaupt nicht hinein. Aber das werden wir mit den EU-Behörden direkt erledigen.

5. Für uns ist unverständlich, warum gerade jetzt die Unterschutzstellung durch ein neues Gesetz hervorgehoben wird in der Weise, dass die Rückverfolgbarkeit nur mit einer Kontrollstelle besser funktionieren soll und die Agenden des Patentamtes in die AGES verlagert werden, wenn man in der Branche die Mitbewerber, die die Unterschutzstellung verwenden und eine prominente Ölmühle, die sich am Markt präsentiert und mit der Erzeugerorganisation Steirisches Gemüse GmbH und mit dem Erzeugerring Steirisches

Kürbiskernöl g.g.A. jetzt Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. betrachtet, wo diese ganzen Organisationen letztlich ihre Wirtschaftsinteressen vertreten.

Aber das neue Gesetz wird die Vergangenheit auch nicht retten können. Weil mit nur einer Kontrollstelle würde das Ganze wie ein Schiff ohne Ketten im Meer treiben. Das heißt mit einer Kontrollstelle im Boot wäre wieder alles im rechten Lot. Was auch betont wurde eine Kontrollstelle ist zum Aufdecken da und nun liegt das Ergebnis vor. Das wirft hier natürlich noch Riesenfragen auf, was auch schriftlich von mehreren Seiten bestätigt worden ist und besonders das letzte Schreiben von Herrn HR Mag. Dr. Stangl vom Patentamt in dem er die Kritik der Ölmühle Schmid bestätigt hat. Der Einspruch der Ölmühle Schmid war die letzte Rettung vor dem Untergang für den Landesnamen Steiermark, für das Image am Markt, für das Ansehen der Kontrolle, weil die Unabhängigkeit der Kontrollstelle wichtig ist.

Man muss sich auch hier die Frage stellen wo die Unabhängigkeit einiger Kontrollstellen geblieben ist.

6. Letztlich ist die Unterschutzstellung von der Interessengemeinschaft Alwera/Estyria und der politischen Abteilung ausgegangen ist. Wir sind auch der Meinung, dass die Behörden hier mit falschen Tatsachen getäuscht worden sind. Wir sind auch der Überzeugung, dass von der österreichischen Bundesverfassung her die Angelegenheiten zuerst im Verwaltungsverfahren erledigt und abgeschlossen sein müssen und dann geht der Akt zum Staatsanwalt und das Strafgericht und Zivilgericht treffen die weiteren Entscheidungen.
7. Man muss sich auch vor Augen halten, wenn man die Unterlagen aushebt und betrachtet, kommt man zwangsweise zur Erkenntnis und zum Schluss, dass nur die Ölmühle Schmid die Unterschutzstellung richtig und EU-konform ausführt und den Einspruch mit der Richtigstellung der Spezifikation Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. eingereicht hat. Weiterhin erhebt sich die Frage mit welchem Rechtsstatus ist die Unterschutzstellung Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. durchgeführt worden und ebenso ist der Rechtsstatus anderer unter Schutz gestellter Produkte zu hinterfragen.
8. Da die Ölmühle Schmid von Anfang an bis heute als Ölmühle tätig ist und Urheberrechte hat, hat die Ölmühle Schmid auch gute Erfahrung mit der EU und lässt sich nicht so leicht hinters Licht führen. Für die Ölmühle Schmid ist nicht nachvollziehbar, warum man gerade jetzt in einer Nacht- und Nebelaktion dieses Gesetz entwirft, um alles durchzubringen und die Begutachtungszeit auf 4 Wochen reduziert. Wir als Ölmühle Schmid und Mitbewerber sehen uns aufs Schwerste geschädigt durch die auf Verdacht nicht EU-konforme und rechtskonforme Unterschutzstellung von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A., durch eine Vereinsorganisation, die auf Verdacht keinen Rechtsstatus hat und unlauteren verbotenen Wettbewerb betreibt und ein Kontrollsystem installiert hat, welches ebenfalls dem unlauteren Wettbewerb dient. Wir sind im Image schwer geschädigt und die Schadenssumme bewegt sich im zweistelligen Millionenbereich.
9. Somit ist zu hinterfragen, wieso lässt man dieses System seit 1996 laufen und warum hat man das nicht überprüft und warum wird es weiterhin nicht überprüft? Man lässt die EU herein mit einer Auditorin, die wenig Ahnung hat und lässt diese ein gutes Zeugnis ausstellen, was von vornherein sinnlos war. Mit welcher Rechtsgrundlage übt man das hier aus und wer ist der Betreiber hinter den Kulissen für diesen Gesetzesentwurf?

Die Ölmühle Schmid hat gute Erfahrungen und sieht was hier abläuft und erklärt diesen Entwurf für richtig.

Begründung:

Es ist eindeutig, dass ein unter Schutz gestelltes Produkt geschützt wird und hier der Schluss zu ziehen ist, dass man den Unterschied zwischen Marke und Unterschutzstellung erkennen muss, ansonsten geht der Kontroll-Leitfaden den Bach hinunter.

Hiermit lässt man den Kontroll-Leitfaden untergehen, weil nicht erkannt wird, was Markenschutz und eine unter Schutz gestellte Erzeugung ist.

Gerade das ist für das Gesetz ein wichtiger Bestandteil, weil sich der Inhalt auf Gewerbebetriebe beziehen muss.

Das Ziel wäre gewesen mit der Ölmühle Schmid zu kooperieren und wir hätten das zu 100% richtig umgesetzt.

Wenn man gerade zum jetzigen Zeitpunkt einen Gesetzesentwurf kurzfristig durchpeitschen will, ist das sinnlos, weil wir auf Verdacht in einem riesigen Sumpf sitzen und gerade in so einem Fall beginnt zuerst die Sanierung und danach macht ein entsprechender Gesetzesentwurf Sinn.

10. Sehr geehrtes Bundesministerium für Gesundheit als einbringende Stelle dieses Bundesgesetzes, sehr geehrte Damen und Herren, die Marktgemeinde Halbenrain hat im Baustreit und durch den Raumordnungsskandal mit der Ölmühle Schmid eine riesige Lawine ins Rollen gebracht und das ist nur die Spitze des Eisbergs, der in der EU sichtbar wird. Damit sind einige Totengräber der Ölmühle Schmid bekannt geworden. Als beste Rückverfolgbarkeit der Herkunft in der Sache Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. und Steirische Kürbiskerne g.g.A. erweist sich das Netzwerk, das bei der Unterschutzstellung die Fäden zog.

Der Einspruch der Ölmühle Schmid gegen den Antrag auf Änderung der Spezifikation Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. hat den Sumpf der Interessenvertreter und Betreiber der Unterschutzstellung punktgenau getroffen.

Bei besagtem Raumskandal in der Bausache Ölmühle Schmid kamen wir im Zuge unserer Recherchen immer tiefer in die Sache hinein. Es besteht der Verdacht, dass ein politisches Netzwerk die Sache voran treibt und mit allen Mitteln ihr zerstörerisches Werk gegen die Ölmühle Schmid betreiben und ihre Schandtaten fortsetzen möchte.

Somit besteht der Verdacht, dass auch Beamte vom Netzwerk der Unterschutzstellung getäuscht worden sind.

Was die Ölmühle Schmid nicht versteht ist die Tatsache, dass man eine korrekt arbeitende Ölmühle hinrichten muss, nur weil sie im Zauberstück Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. nicht mitspielt. Gerade die Raumordnung war Auslöser für das Aufdecken des Skandals.

Wenn Sie das nicht verstehen, sehr geehrtes Bundesministerium für Gesundheit als einbringende Stelle dieses Bundesgesetzes, ist es sicher von Interesse zu schauen, wer der Betreiber in diesem Netzwerk ist. Es besteht der Verdacht, dass einige Hampelmänner voran getrieben werden, damit sie auf der schönen Seite der politischen Fassade stehen.

11. Man muss bei den Kürbiskerngutscheinen beginnen. Zirka 320.000 Gutscheine mit der Bezeichnung g.g.A. Kürbiskerne wurden ausgestellt und das Patentamt machte mit einem Schreiben auf einen Schlag diese hochpreisigen Aktienpapiere, - die auch schon als Zertifikate bezeichnet wurden - zunichte.

Mit dem Schreiben des Patentamtes wurde ein vernichtendes Urteil über die Kürbiskerngutscheine ausgestellt. In diesem Zusammenhang ist auch das Nummernkarussell bei der Banderolenummernvergabe zu erwähnen, wo eine berühmte Ölmühle auf den Kernölflaschen mit der gleichen Chargen-Nummer und gleichem

Mindesthaltbarkeitsdatum eine Differenz zwischen den beiden Banderolenummern von 2.562.707 aufweist.

Weiter ist bis heute keine Vereinigung für die Unterschutzstellung der Erzeuger von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. aufzufinden außer einer Zettelwirtschaft.

Der nächste Sumpf der tiefer greift ist die Tatsache, dass der Verein Erzeugerring Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. später umbenannt in Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. 3 Jahre lang keinen Rechtsstatus hatte, weil vermutlich vergessen worden war die Stutenänderung mit Namensänderung der Vereinsbehörde zu melden und niemanden ist das aufgefallen.

Wir haben in Slowenien mit einem Vereinsbetreiber verhandelt, der keinen Rechtsstatus hatte.

Man könnte noch mehrere Ungereimtheiten aufzählen und man versinkt im Sumpf. So erhärtet sich der Verdacht, dass in den nächsten Wochen ein riesiger Kontrollskandal ins Haus steht.

Die Spitze des Eisbergs treibt weiter, wenn man nur eine Kontrollstelle für die Unterschutzstellung gesetzlich verankern will.

Bei den Herkunftsangaben von unter Schutz gestellten Produkten und ebenso bei Bio beweist die Ölmühle Schmid beim Europäischen Amt für Korruptions- und Betrugsbekämpfung OLAF (Office Européen de Lutte Anti-Fraude), dass nur mit einer zweiten Kontrollstelle die Aufdeckung des Sumpfes möglich war und die erste Kontrollstelle andernfalls unentdeckt im Sumpf weiterwerken würde.

Weiterhin ist die Unabhängigkeit der Kontrollstellen, die nicht gegeben sein dürfte zu hinterfragen.

Zur Rettung des verfahrenen Systems versucht man nun die AGES einzuschalten, aber das ist wertlos und sinnlos, weil man zuerst die alte Sache sanieren muss bevor man neu anfängt. Diese Aussage und die Verdachtsmomenten sind keine Unterstellung der Personen im Ministerium und in anderen Amtsstellen.

Die Ölmühle Schmid zeigt nur die Fakten und Tatsachen auf, weil das Patentamt den Untergang des ganzen Systems schriftlich herausgegeben hat mit dem Hinweis auf eine außeramtliche Einigung, der Aussage, dass alles plausibel war, dass eine Risikoanalyse beim Patentamt unbekannt ist und vor einigen Tagen ein Schriftstück welches bestätigt, dass letztlich die Sache Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. am Anfang steht und man bei null beginnen muss.

Es könnte der Verdacht gegeben sein, dass man Beamte durch das politische System ausgenutzt und missbraucht hat. Es wäre wichtig das der Ölmühle Schmid mitzuteilen, weil man braucht sich nur ein Bild über gewisse Kernhändler, Betreiber von Projekten in Zusammenhang mit der Erzeugerorganisation Steirisches Gemüse GmbH und insbesondere über den Verein Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. vormals Erzeugerring Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. machen und man weiß, in welche Richtung die Sache geht. Wer im Sumpf nicht mitspielt, wird vernichtet.

Durch den Bau- und Raumordnungsskandal in der Marktgemeinde Halbenrain und durch den Baustreit mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Halbenrain garantieren wir die perfekte Aufdeckung.

12. Die Art und Weise wie man das Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG jetzt im Schnellverfahren mit verkürzter Begutachtungsfrist durchpeitschen will, erweckt den Verdacht der Kartellisierung, weil der Verein Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. vormals Erzeugerring Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. mit der Unterschutzstellung rechtswidrig handelt und somit kommt an vielen Stellen in die Finsternis Tageslicht

hinein. Denn es kann doch nicht sein, wenn man als korrekt arbeitender ehrlicher Betrieb im System nicht mitspielt, einfach hingerichtet wird.

So fragt man sich wie kann es soweit kommen, wenn so viele Hände und Köpfe hier arbeiten und im Briefverkehr des Patentamtes mit der Ölmühle Schmid kommt die ganze Misere mit dem Steirischen Kürbiskernöl zum Vorschein was hier gewaltig schiefgelaufen ist.

In diesem Zusammenhang fragt man sich zu Recht wie kommt die Auditorin der EU Frau Fitzgerald anlässlich ihres Besuches vom 25. Februar bis 08. März in Österreich zur Aussage: „Die Erzeugergemeinschaft verfügte über ein verlässliches System zur Sicherstellung, dass ihr Erzeugnis mit g.g.A. gemäß der Produktspezifikation erzeugt und in Verbindung mit dem passenden Etikett und g.g.A.-Symbol vertrieben wurde.“

13. Bei ordnungsgemäßer Unterschutzstellung von steirischem Kürbiskernöl g.g.A. hätte sich eine Vereinigung etablieren müssen, die zumindest aus zwei oder mehr Erzeugern d. h. Ölmühlen besteht und in der zu 100% nur Ölmühlen vertreten sind und keine Kernanbauer und keine Vermarkter. Die Erzeugung von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. hat mit dem Anbau von Rohstoff bei der Unterschutzstellung nichts zu tun, sondern hier ist die Besonderheit des Verfahrens ausschlaggebend. Bei unserem Einspruch gegen den Antrag auf Änderung der bestehenden Spezifikation haben wir die Besonderheit des traditionellen Verfahrens genau beschrieben und SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H. hat dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Besonderheit des Verfahrens untermauert.

Das Zertifikat der Europäischen Kommission vom 2. Juli 1996 mit der Bestätigung der Registrierung der Bezeichnung Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. vom Kommissar Hr. Franz Fischler unterschrieben mit dem Hinweis: *„Aufgrund dieser Registrierung darf die genannte Bezeichnung nur von Erzeugern verwendet werden, die in dem besonderen Anbaugebiet ansässig sind und die in dem Leistungsverzeichnis vorgegebenen Bedingungen einhalten.“* erfordert die korrekte Umsetzung in Österreich. Das Patentamt und das Land Steiermark haben demnach zu sorgen, dass die Vorgabe der Kommission für die Unterschutzstellung von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. gesetzeskonform umgesetzt wird.

14. Bei Analyse des seinerzeitigen Unterschutzstellungsantrages für Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. mit dem Verfahren sowie der Vereinigung Verein oder GesmbH für die Erzeugergründung, des Kontrollleitfadens in Zusammenhang mit dem Antrag auf Änderung der bestehenden Spezifikation und Analyse aller Umstände in den letzten Jahren mussten wir feststellen, dass die Vorgaben im EU-Zertifikat mit der ganzen praktizierten Unterschutzstellung überhaupt nicht übereinstimmen.

Das wird auch damit bestätigt, dass das Österreichische Patentamt mit dem Vorstand Rechtsabteilung Österreichische Marken und seinen Mitgliedern unsere zweite Einspruchsergänzung, die wir nach allen Seiten untermauert haben, zur Kenntnis genommen hat.

Das ist die Bestätigung, dass wir im Recht sind und das EU-Zertifikat genau umsetzen. Die Spitze dieses Eisbergs in der EU ist jedoch, dass man uns schriftlich vom Patentamt eine außeramtliche Einigung vorgeschlagen hat.

Das hat uns sehr empört und wir haben darauf sofort reagiert, weil wir erkannt haben, dass die Unterschutzstellung Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. bis zum heutigen Tag nicht einmal das Papier wert ist.

Der nächste Untergang kam von einem österreichischen Mitarbeiter aus der EU, der ein Schriftstück verfasste und den Zentralscherbenhaufen in wohlerworbenes Recht umsetzte.

Das Österreichische Patentamt teilte uns mit dass dem Patentamt alles plausibel erschien, aber Risikoanalysen dem Patentamt nicht bekannt sind.

Somit ist bei den unter Schutz gestellten Produkten in diesem Entwurf zum Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz bezüglich der geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten auf dem Gebiet der Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung alles in vollem Umfang rechtswidrig und zugleich besteht der Verdacht des unerlaubten Wettbewerbs, Verdacht der Unvereinbarkeit und der Verdacht, dass durch mangelnde Erfahrung von einigen Personen Einiges den Bach hinuntergegangen ist.

Nur eine Kontrollstelle für die Kontrolle der Spezifikation zuzulassen aus Gründen der besseren Rückverfolgbarkeit ist kontraproduktiv, weil wir Ihnen das Gegenteil beweisen und durch mehrere Kontrollstellen und bei korrekter Unterschutzstellung so etwas nicht passieren kann, weil 60 Erzeuger sind nicht 2500 Erzeuger.

Wenn man die Chronologie von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. studiert, versinkt man in einem Sumpf ohne Überlebenschance.

Somit sehen wir als Ölmühle Schmid, dass man hier vergessen hat zu handeln oder durch die Unerfahrenheit einiger Personen hineingeschlittert ist oder man hat es so präsentiert.

Daher sind im Gesetzesentwurf die geschützten Herkunftsangaben und deren Kontrolle auf Antrag der Ölmühle Schmid herauszunehmen bis die gesamte Sache repariert ist.

Weil gerade für das, was hier passiert ist, ist für die Überprüfung OLAF zuständig, wie uns einige EU-Ämter geraten haben.

Das was hier passiert ist, ist augenscheinlich aber da es Familiensilber aus der Steiermark ist, steht auf Verdacht Befangenheit ins Haus.

Wir verstehen nicht wieso das Patentamt schon 2009 beim Antrag auf Änderung der bestehenden Spezifikation die Sache nicht richtig gestellt hat und somit sind viele Fragen zu klären.

Weil Verwaltungsverfahren, Strafverfahren und Zivilrechtsverfahren strikt getrennt sind, müssen zuerst die Verwaltungsverfahren abgeschlossen werden, dann ist zu entscheiden, ob die Sache weiter behördlich verfolgt wird.

Somit geben wir hier diesem Gesetz behördlich keine Zustimmung und werden mit rechtlichen Schritten die Sache in die EU hineinragen.

Die Ölmühle Schmid wurde als Traditionsbetrieb auf Verdacht voll ausgenutzt und von Mitbewerbern geschädigt, weil gerade sie als ältester gewerblich geführter Betrieb die Tradition weiterführt und ihren Erweiterungsplan und Umbauplan laufen hat. Im Zuge eines Bau- und Raumordnungsstreits stießen wir in der Marktgemeinde Halbenrain in die Tiefe und fanden das Netzwerk zu einigen Betrieben und Vernetzungen und wir haben die beste Rückverfolgbarkeit für die Herkunft des Netzes und wie das System vernetzt ist und gesteuert wird und wo die Interessen der Wirtschaftskapitäne liegen.

Letztlich besteht der Verdacht, dass die Ölmühle Schmid einer riesigen Bereicherung zum Opfer gefallen ist und die man hinrichten und vernichten wollte nur weil sie durch den Einspruch gegen den Antrag auf Änderung der bestehenden Spezifikation das System aufgedeckt hat.

Somit ist der Gesetzesentwurf betreffend Unterschutzstellung einstweilen vom Tisch, weil gerade die Vorgangsweise rechtlich nicht erwünscht ist. Es besteht der Verdacht, dass man mit diesem Gesetzesentwurf in der Kontrolle ein Kartell errichten möchte



und weiter ist erschwerend, dass man die Unterschutzstellung vom Patentamt auslagern will.

Das versteht überhaupt niemand mehr, da wir auch mit anderen Abteilungen für die Unterschutzstellung Verbindung aufgenommen haben und diese uns mitgeteilt haben, dass das EU-Zertifikat unterschrieben von Herrn Kommissar Fischler, umzusetzen ist.

Es besteht der Verdacht, dass auch andere Unterschutzstellungen in Österreich in Frage zu stellen sind. Daher haben wir null Vertrauen zu einigen Ämtern und Stellen.

Die Ölmühle Schmid hat die Unterschutzstellung professionell geführt und hat einen Schaden in zweistelliger Millionensumme erlitten und ist einem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt und bei den Förderungen benachteiligt worden.

15. Zur Stellungnahme und zum Einspruch zum Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG mit der Kontrolle der unter Schutz gestellten Produkte und Bio und Verlegung der Aufgaben des Patentamtes betreffend Unterschutzstellung und Verfahren zur AGES müssen wir mitteilen und betonen, dass die Ölmühle Schmid als einzige erfahrene Ölmühle den Sonderrechtsstatus trägt. Zu diesem Gesetzesentwurf und Erläuterung und Anberaumung, die für die Umsetzung angedacht sind, müssen wir hier auf folgendes verweisen: Der Einspruch der Ölmühle Schmid zum Antrag auf Änderung der bestehenden Spezifikation zusammen mit dem Kontroll-Leitfaden entnehmen wir Folgendes: die Kontrolle der Unterschutzstellung ist auf dieser Basis rechtswidrig denn es besteht der Verdacht des unerlaubten Wettbewerbs und Kartellisierung der Kontrolle. Der Verdacht erhärtet sich, dass man die Vergangenheit unter den Teppich kehren möchte, so müssen wir Sie im Ministerium darauf hinweisen, fordern Sie beim Patentamt den Einspruch der Ölmühle Schmid an und ebenso das EU-Zertifikat.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf hinweisen, dass die Ölmühle Schmid zu 100% EU-konform ist und alles durchgeführt hat und bei einigen Ämtern in der EU hohes Gewicht hat und daher wird über den Rechtsweg ein Teil dieses EU-Besuches und die Durchführung und der Verlauf des EU-Besuches insbesondere betreffend das Steirische Kürbiskernöl g.g.A. in vollem Umfang aberkannt.

Wenn Sie den Einspruch zum Antrag auf Änderung der bestehenden Spezifikation Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. lesen und wie schon im Einspruch das Verhalten des Patentamtes erwähnt wurde und was uns im System sehr erschüttert hat, dass man sich fragen muss, wie kann der Verein Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. Tätigkeiten ausüben und Fördermittel kassieren, wenn der Verein ein zentraler Scherbenhaufen ist.

Wir würden Ihnen empfehlen gute Berater zu nehmen und Sie bräuchten nur einmal alles ausheben und studieren und alles Weitere würden Sie ersehen.

Die Ölmühle Schmid lässt sich von so einem System und schon gar nicht von der Marktgemeinde Halbenrain hinrichten, die Betreiber des Systems mit Ihrem Firmennetzwerk bis hinein in die Kürbiskerngeschäfte und Kürbiskernöl ist. Es wäre auch nicht schlecht die Kontrollen, die von ihrer installierten Kontrollstelle durchgeführt werden zu überprüfen und die Unabhängigkeit der Kontrollstellen und die Historik zu betrachten. Dann würde man auch sehen, dass die Unabhängigkeit einiger Kontrollstellen eine Katastrophe und die Spitze des Eisberges ist, dass hier ohne Grundfundament gefuhrwerkert wird und somit wäre es empfehlenswert, wenn man bei der Unterschutzstellung den Unterschied zwischen Erzeuger und Nichterzeuger erkennen würde. Der nächste Skandal ist auf Verdacht die Gemeinnützigkeit der Kontrollstellen und auch hier ergibt sich der Verdacht des unlauteren Wettbewerbs und Unvereinbarkeit.

Wie kann eine Kontrollstelle kontrollieren, die den Gemeinnützigkeitsstatus hat?

Das leuchtet vom heiteren Himmel herab, dass man auf Verdacht Einiges nicht mehr im Griff hat, denn die Erzeuger sind jedes Jahr zu 100% zu kontrollieren.

Wir müssen betonen, dass der vorliegende Einspruch ein Anstoß und ein Präzedenzfall für die EU ist und somit ist der Einspruch gegen die Spezifikation ein Musterprojekt für die Antragstellung der Unterschutzstellung und Spezifikationserstellung für die Kontrolle.

So muss man sich fragen, wenn man die Angelegenheit Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. betrachtet, sitzt man in einem zentralen Scherbenhaufen und einige andere Schutzprodukte sind ebenso in Frage zu stellen?

Wir müssen betonen, dass gerade diese Sache von der Ölmühle Schmid und einigen Mitbewerbern in vollem Umfang rechtlich umgesetzt wird.

Somit ist der genannte Teil - Kontrolle der Unterschutzstellung eines Produktes nur durch eine Kontrollstelle und Agenden des Patentamtes sind an die AGES zu übergeben - im Gesetzesentwurf herauszunehmen und für nichtig zu erklären.

Wir erwarten hier eine positive Entscheidung und es wäre ein Anstoß zur Schadensbegrenzung bei der Ölmühle Schmid und ebenso am Markt für die Konsumenten.

Eingesetzte Fördermittel werden an den Bundesrechnungshof übermittelt und damit nach allen Seiten überprüft. Das Ganze ist durch die Marktgemeinde Halbenrain und dem Baustreit ins Rollen gebracht worden.

Die Ölmühle Schmid ist an einer guten Zusammenarbeit mit dem Ministerium bemüht aber nicht um jeden Preis. Man braucht sich im Ministerium nicht betroffen fühlen da nur EU-Gesetz und Verordnung umgesetzt werden

Dieses Schreiben ergeht auch an einige EU-Ämter. Sie können auch beim Österreichischen Patentamt unseren Einspruch anfordern und durchlesen.

Wenn Sie den Einspruch nicht vom Patentamt bekommen, können sie diesen schriftlich bei der Ölmühle Schmid anfordern.

16. Eine für uns hochinteressante Erkenntnis hat sich ergeben als wir die gesamte Historik an Dokumenten erhalten haben und gesehen haben wie die Abläufe gesteuert wurden. Für uns war das ein vernichtendes Urteil auf höchster Ebene, daher können Sie auch unsere Vorgangsweise verstehen. Auch andere Schutzprodukte und deren Kontrollen stehen auf wackeligen Beinen ebenso wie die Unabhängigkeit einiger Kontrollstellen. Wir verstehen nicht wieso man das früher bei der Überprüfung nicht gesehen hat? Aber diesmal wurde eine Arbeitsgruppe installiert und die Überprüfung wird gemeinsam mit den EU-Behörden durchgeführt und die Sachverhalte aufgeklärt. Die Glaubwürdigkeit des Vereins Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. vormals Erzeugerring Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. ist gleich null. Man hat die Ölmühle Schmid auf Verdacht des bewussten Vorsatzes geschädigt daher ändert sich das alles. Wir wollen das EU-konform ausführen und alle Fördermittel bei den Verantwortlichen einfordern und die rechtswidrig verwendeten Fördermittel wird die EU zurückfordern. Daher hat die Ölmühle Schmid das höchste Vertrauen bei der EU und bei deren Ämtern und bei der Kommission. Der Einspruch der Ölmühle Schmid gegen den Antrag auf Änderung der bestehenden Spezifikation Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. und die Richtigstellung der Spezifikation ist ein wichtiger Schritt und wir haben der EU zugesichert, dass wir die Spezifikation richtig stellen werden. Für das Renommee und das Image Österreichs und der Steiermark ist die Richtigstellung der Spezifikation durch die Ölmühle Schmid ein wichtiger Beitrag

Die Ölmühle Schmid kann nur betonen, dass die EU für uns das Sicherste war und ist und Ordnung ist das Beste für Österreich und das Land Steiermark.  
Das ist auch für das Bundesministerium für Gesundheit wichtig und die beste Lösung und bringt hohe Sicherheit.

Der Einspruch zum vorliegenden Entwurf Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden, wird per E-Mail, Fax und per Post auch an weitere Ämter der EU und an die Staatengemeinschaft übermittelt.

Ölmühle Schmid

Gabriele Schmid

(Die Unterschrift wird im Originalen Dokument nachgesendet.)

23. Mai 2014